

# **SO\_GERICHTE VWBES.2016.472 vom 5. April 2017**

SO Obergericht, 2017-04-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2016.472\\_d20170405](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2016.472_d20170405)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2016.472 du 5 avril 2017

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2016.472 del 5 aprile 2017

## **Regeste**

Wohnsitz

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Am 21. November 2016 fällte die KESB folgenden Entscheid:

3.1 Es wird festgestellt, dass sich der zivilrechtliche Wohnsitz der beiden Kinder, C.\_\_\_\_, geb. 2005, und D.\_\_\_\_, geb. 2008, in der Gemeinde [Ort 2/A.] befindet.

3.2 Die Beiständin G.\_\_\_\_ wird beauftragt und ermächtigt, die beiden Kinder in der Gemeinde [Ort 2/A.] anzumelden und die dazu notwendigen Rechtshandlungen bei den Behörden und Ämtern vorzunehmen.

3.3 Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

3.4 Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.1 Dagegen erhob die Einwohnergemeinde A.\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin), welcher der Entscheid ebenfalls mitgeteilt worden war, am 21. Dezember 2016 (Postaufgabe) Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn und verlangte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids, unter Kostenfolge zu Lasten des Staates.

3.2 Die KESB und die Einwohnergemeinde B.\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegnerinnen) schlossen mit Stellungnahmen vom 10. Januar 2017 bzw. vom 12. Januar 2017 auf Abweisung der Beschwerde.

3.3 Mit Replik vom 27. Februar 2017 bestätigte die Beschwerdeführerin die gestellten Rechtsbegehren.

### **E. 2.1**

In tatsächlicher Hinsicht steht fest, dass letzter zivilrechtlicher Wohnsitz der beiden Kinder, der von der Mutter abgeleitete Wohnsitz in [Ort 1] (gewesen) ist. Die Kinder wurden mit Wirkung ab 5. Mai 2015 im «[Heim 1]» in [Ort 1] fremdplatziert. Gleichzeitig wurde beiden Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen. Von der KESB bestimmter Aufenthaltsort der Kinder blieb [Ort 1]. Mit Entscheid vom 30. September 2015 erfolgte eine Umplatzierung der Kinder in das [Heim 2] in [Ort 2/A.]. Die Kindsmutter verzeichnet seit 1. Oktober 2016 Wohnsitz in [Ort 3/B.].

3. Strittig ist, wo die beiden Kinder (zivilrechtlich) Wohnsitz haben.

3.1 Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder

einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz (Art. 23 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB, SR 210). Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes (Art. 24 Abs. 1 ZGB). Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 ZGB).

#### **E. 4**

Die KESB hat ihre Zuständigkeit als Verfahrensvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen, sowohl in sachlicher als auch in örtlicher Hinsicht (vgl. Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 444 Abs. 1 ZGB).

4.1.1 Für den Kinderschutz ist die örtliche Zuständigkeit in Art. 315 ZGB geregelt. Je nach Ausgangslage ist die KESB am Wohnsitz (Abs. 1) oder am Aufenthaltsort (Abs. 2) zuständig.

4.1.2 Die KESB muss sich demnach ■ im Rahmen ihrer vorfrageweisen Zuständigkeitsprüfung ■ Gedanken über den Wohnsitz bzw. den Aufenthaltsort der beiden Kinder machen. Dass die KESB Olten-Gösgen trotz Wohnsitzwechsels der Mutter weiterhin örtlich zuständig ist, ist vorliegend unbestritten, zumal sowohl [Ort 1] wie [Ort 2/A.] in ihrem Zuständigkeitsgebiet liegen (im Unterschied zu [Ort 3/B.], dem neuen Wohnort der Mutter).

4.2.1 Die sachliche Zuständigkeit bestimmt, ob eine Angelegenheit in den Aufgabenbereich einer Behörde fällt. Die KESB ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zuweist (Christoph Auer/Michèle Marti in: Heinrich Honsell et al. [Hrsg.], Zivilgesetzbuch I, Basler Kommentar, 5. Auflage, Basel 2014, Art. 444 N 7 mit Hinweisen).

4.2.2 Da der Begriff des (zivilrechtlichen) Wohnsitzes allein kein Recht oder Rechtsverhältnis beinhaltet, kann er nicht selbständig zum Gegenstand einer zivilrechtlichen Feststellungsklage gemacht werden (Daniel Staehelin in: Heinrich Honsell et al. [Hrsg.], Zivilgesetzbuch I, Basler Kommentar, 5. Auflage, Basel 2014, Art. 23 N 29a). Entsprechend kann ihn die KESB nicht auf dem Verfügungsweg verbindlich feststellen, sowenig wie die Gemeinde zu dieser Entscheid befugt ist. Es liegt demnach nicht im sachlichen Zuständigkeitsbereich der KESB, den zivilrechtlichen Wohnsitz eines Kindes mittels Feststellungsverfügung zu bestimmen.

4.2.3 Die sachliche Unzuständigkeit stellt einen Nichtigkeitsgrund dar (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich/St. Gallen 2016, N 1105).

4.2.4 Aufgrund des Gesagten ist festzustellen, dass die Ziffer 3.1 der angefochtenen Verfügung nichtig ist. Insofern ist die Beschwerde gutzuheissen.

4.3.1 In den sachlichen Zuständigkeitsbereich der KESB fällt hingegen die Anmeldung der Kinder an deren Wohn- oder Aufenthaltsort. Entsprechend kann Entscheidinhalt der Verfügung der KESB nur der Auftrag an die Beiständin sein, die Kinder am Wohn- oder Aufenthaltsort anzumelden.

4.3.2 Soweit sich die Beschwerde gegen Ziffer 3.2 der angefochtenen Verfügung richtet, ist sie unbegründet und demnach abzuweisen.

#### **E. 4.4**

Entsteht Streit darüber, ob oder wie die Kinder in der Gemeinde, wo sie sich aufhalten, polizeilich anzumelden sind, ist ein Konflikt im dafür vorgesehenen Verfahren ■ eventuell gemeindeinternes Beschwerdeverfahren, anschliessend Beschwerde beim zuständigen Departement ■ auszutragen.

#### **E. 4.5**

Dasselbe gilt, wenn der Unterstützungswohnsitz streitig ist. Rechtsweg und Verfahrensbeteiligte sind nicht zwingend dieselben wie im Kindesschutzverfahren vor der KESB, richtet sich doch das Verfahren nach § 3 Abs. 3 Sozialgesetz (BGS 831.1) nach dem ZUG (Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, SR 851.1), wie die KESB zu Recht festhält.

5.1 Aufgrund der Erwägungen ist die Beschwerde in Bezug auf Ziffer 3.1 der angefochtenen Verfügung gutzuheissen und es ist festzustellen, dass vorgenannte Ziffer nichtig ist. Die Beschwerde ist in Bezug auf die Ziffer 3.2 der angefochtenen Verfügung abzuweisen.

5.2 Beim gegebenen Ausgang hat der Kanton Solothurn die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen. Der Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1■000.00 ist der Beschwerdeführerin vollumfänglich zurückzuerstatten.

Demnach wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Ziffer 3.1 der Verfügung der KESB Olten-Gösgen vom 21. November 2016 für nichtig erklärt.

2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Der Kanton Solothurn trägt die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Scherrer Reber

Die Gerichtsschreiberin

Kofmel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.